



Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
V-FA@astra.admin.ch

23. März 2023

**Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»):
Stellungnahme economiesuisse**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2021 haben Sie uns eingeladen, zu der Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Als Dachverband der Wirtschaft bündeln wir die Interessen von 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und insgesamt rund 100'000 Schweizer Unternehmen. Alle diese Mitglieder sind an einem sicheren, verlässlichen Verkehrssystem und einer schlanken, zielgerichteten Regulierung interessiert. Im vorliegenden Fall betreffen die vorgeschlagenen Änderungen am Strassenverkehrsrecht vor allem unser Mitglied Verband freier Autohandel Schweiz (VFAS). Vor diesem Hintergrund unterstützen wir deshalb explizit die Position des VFAS und verweisen auf deren Fragebogen (siehe Beilage).

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme. Gerne stehen wir bei Bedarf zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung, Leiter Infrastruktur,
Energie & Umwelt

Lukas Federer
Stv. Leiter Infrastruktur, Energie & Umwelt

- Beilage



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

VFAS

Stephan Jäggi, Geschäftsleiter

Bremgarterstrasse 75

5610 Wohlen

info@vfas.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **23. März 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das bestehende rechtliche Instrumentarium ist ausreichend, um das Verursachen unnötigen Verkehrslärms zu sanktionieren. Ausserdem sind die vorgesehenen Revisionen unverhältnismässig, da sie an der anvisierten Zielgruppe der «Auto-Poser» vorbeizielen, und stattdessen auf jegliches lärmverursachendes Fahrverhalten der Gesamtbevölkerung abzielen. Weitere Ausführungen finden sich in beiliegender Stellungnahme des VFAS.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bereits heute besteht die Möglichkeit, Fahrzeugführer, welche unnötigen Lärm verursachen, zu verzeigen. Es ist daher unangebracht, aufgrund einer Minderheit der Verkehrsteilnehmer, welche unnötigen Strassenlärm verursachen, derartige Tatbestände einzuführen. Besonders Berufsfahrer würden durch diese Regelungen zu Schaden kommen, da ihnen der Führerausweis aufgrund des verursachten Lärms entzogen werden könnte, der beispielsweise auf eine unsachgemässe Wartung zurückgeführt werden kann, für welche besagte Personen überhaupt nicht verantwortlich sind. In derartigen Fällen ist der Führerausweisentzug absolut unverhältnismässig. Weiter ist die Ausweitung des Geltungsbereichs durch die nicht abschliessende Natur des Beispielkatalogs ebenfalls nicht verhältnismässig.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Kompetenz für die Durchführung von Verkehrslärmkontrollen liegt bei den Kantonen. Es widerspricht daher dem Prinzip des Föderalismus, diese Kontrollen mit Bundes-

geldern zu subventionieren. Auch die unterschiedlichen Voraussetzungen je nach Region machen eine umfassende Subventionierung gegenstandslos.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Kompetenz für die Durchführung von Verkehrslärmkontrollen liegt bei den Kantonen. Es widerspricht daher dem Prinzip des Föderalismus, diese Kontrollen mit Bundesgeldern zu subventionieren. Auch die unterschiedlichen Voraussetzungen je nach Region machen eine umfassende Subventionierung gegenstandslos.

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Modernisierung des Beispielkatalogs öffnet der Willkür Tür und Tor, denn durch die Ausweitung kann nicht nur das mutwillige Verursachen unnötigen Strassenlärms, sondern auch harmloses, unbeabsichtigtes Fahrverhalten bestraft werden. Dies führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Im generellen Kontext einer zunehmend autofeindlichen Ideologie ist ein derartiges Vorgehen äusserst kritisch zu betrachten.

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Verkehrslärm ist vor allem in Siedlungsgebieten störend. Daher ist es sinnvoll, besonders auf diese zu fokussieren.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlassers nicht mehr in der Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Gerade bei Fahrzeugen mit schwächerem Motor ist es nötig, in Steigungen stärker zu beschleunigen, da ansonsten ein Vorankommen unmöglich ist. Ausserdem bestehen bereits Straftatbestände für zu schnelles Beschleunigen und Fahren. Eine Doppelstrafung ein und desselben Verhaltens ist zwingend zu vermeiden. Die Modernisierung des Beispielkatalogs öffnet der Willkür Tür und Tor, denn durch die Ausweitung kann nicht nur das mutwillige Verursachen unnötigen Strassenlärms, sondern auch harmloses, unbeabsichtigtes Fahrverhalten bestraft werden. Dies führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Im generellen Kontext einer zunehmend Auto- und Motorradfeindlichen Ideologie ist ein derartiges Vorgehen äusserst kritisch zu betrachten.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Gerade bei Fahrzeugen mit schwächerem Motor ist es nötig, in Steigungen stärker zu beschleunigen, da ansonsten ein Vorankommen unmöglich ist. Ausserdem bestehen bereits Straftatbestände für zu schnelles Beschleunigen und Fahren. Eine Doppelstrafung ein und desselben Verhaltens ist zwingend zu vermeiden. Die Modernisierung des Beispielkatalogs öffnet der Willkür Tür und Tor, denn durch die Ausweitung kann nicht nur das mutwillige Verursachen unnötigen Strassenlärms, sondern auch harmloses, unbeabsichtigtes Fahrverhalten bestraft werden. Dies führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Im generellen Kontext einer zunehmend Auto- und Motorradfeindlichen Ideologie ist ein derartiges Vorgehen äusserst kritisch zu betrachten.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

In der Praxis kann die Verwendung eines Fahrmodus kaum kontrolliert werden. Ausserdem ist weder der Begriff «Fahrmodus» noch die Art der konkret betroffenen Fahrmodi klar definiert. Eine solch offene Formulierung kann aus den unter Frage 5 geschilderten Gründen nicht goutiert werden. Letztlich ist es äusserst problematisch, integrierte Fahrmodi zu verbieten, da die Fahrzeuge damit bereits zugelassen sind. Denn so wird in die Eigentums garantie des Fahrzeugbesitzers eingegriffen, der die Funktionalitäten seines Fahrzeugs dadurch nicht mehr vollumfänglich nutzen kann.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

In der Praxis kann die Verwendung eines Fahrmodus kaum kontrolliert werden. Ausserdem ist weder der Begriff «Fahrmodus» noch die Art der konkret betroffenen Fahrmodi klar definiert. Eine solch offene Formulierung kann aus den unter Frage 5 geschilderten Gründen nicht goutiert werden. Letztlich ist es äusserst problematisch, integrierte Fahrmodi zu verbieten, da die Fahrzeuge damit bereits zugelassen sind. Denn so wird in die Eigentums garantie des Fahrzeugbesitzers eingegriffen, der die Funktionalitäten seines Fahrzeugs dadurch nicht mehr vollumfänglich nutzen kann.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Einführung einer ausserordentlichen Prüfungspflicht führt zu zusätzlichem administrativem Aufwand, welchem die bereits überlasteten kantonalen Kontrollstellen nicht Herr werden können.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es ist weder nachvollziehbar, dass die Regelungen strenger ausgestaltet werden sollten als die bestehenden Grenzwerte, noch dass in der Schweiz für Motorräder strengere Bestimmungen gelten sollen als in der EU. Des Weiteren würde eine derartige Regelung zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand führen, was der VFAS klar ablehnt.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Massnahme greift in die Wirtschaftsfreiheit der vertreibenden Unternehmen ein und verursacht für diese zusätzliche Regulierungskosten, besonders da derartige Teile auch legal erworben und eingeführt werden können. Ausserdem ist diese Regelung in der Praxis schwer durchzusetzen, da die Bauteile je nach Fahrzeug, in dem sie eingebaut werden, mehr oder weniger Lärm verursachen können. Sind an einem Fahrzeug gar mehrere Änderungen vorgenommen worden, so ist es im Nachhinein kaum noch möglich, den zusätzlichen Lärm auf ein bestimmtes Bauteil zurückzuführen. Daher besteht bei dieser Massnahme die Gefahr von willkürlichen Sanktionen.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Der Nutzen einer derartigen Publikation ist nicht ersichtlich, da die Informationen bereits heute zugänglich sind.

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Hier sollte klargestellt werden, dass diese Bestimmung nicht für alte Fahrzeuge, Veteranen und Oldtimer gelten sollte, bei denen man manchmal mehrmals auf das Gaspedal treten muss, um zu verhindern, dass der Motor abstellt.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Reifen können beim Anfahren durchdrehen, was unter anderem von den Wetterbedingungen und der Bodenbeschaffenheit abhängt. Daher sollte dieses Verbot wie folgt umformuliert werden:

4. Absichtlich und unnötig Anfahren mit durchdrehenden Reifen;

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Diese Bestimmung sollte jedoch nicht rückwirkend für nicht umgebaute Serienfahrzeuge gelten.

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Diese Bestimmung ist problematisch, da nicht alle Fahrzeuge mit denselben Isolationsvorrichtungen ausgestattet sind, die bei den verschiedenen Versionen eines Modells unterschiedlich sein können. Da Isolationsvorrichtungen nicht Gegenstand einer Typgenehmigung sind, wäre es schwierig, Kriterien für die Bewertung der Übereinstimmung von Fahrzeugen ohne Isolationsvorrichtung, aber mit zusätzlicher Motorisolation, festzulegen.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die nachträgliche Installation von Tonerzeugern verboten werden sollte, solange diese ordnungsgemäss verwendet werden und keinen übermässigen Lärm verursachen.

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Da nicht alle Fahrzeuge über dieselbe Motorraumdämmung verfügen und es auch keine Typenprüfung für Motorraumdämmungen gibt, ist die Umsetzung der Kontrollen zu dieser Massnahme äusserst kritisch zu beurteilen.